

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Potential.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die interdisziplinäre Förderung von

- öffentlicher Gesundheit im psychischem Bereich, Förderung der Hilfe für traumatisierte Menschen (s. §52 AO Abs 2 Pkt 3 und 10)
- Kinder- & Jugendhilfe, Kinder-, Jugend -, und Erwachsenenbildung, Volksbildung (s. §52 AO Abs 2 Pkt 4 und 7)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung eines Begegnungszentrum mit Psychologischer & psychosozialer Beratungsstelle, dazu gehört die Arbeit mit systemischen Ansätzen, Ressourcenaktivierung und lösungsorientierte Beratung, Angehörigen- und Betroffenenbetreuung, Mehrgenerationen-Ansätze, Einzel- und Gruppenangebote für themenspezifische Inhalte/Gesprächsgruppen im Sinne der unterstützten Selbsthilfe, Aufklärungsarbeit und Psychoedukation, Unterstützung in der Vermittlung zu und zwischen weiteren Institutionen, Behörden, Vereinen und ggf. Fachärzten/Kliniken nach dem Genesungsbegleitungs-Modell. Dabei wird die Zusammenarbeit mit gesetzlich zugelassenen Therapeuten, Fachärzten und Sozialarbeitern angestrebt.
- Angebote für Methoden zu Stressreduktion
- Bildungsprojekte zu Naturwissenschaften, fächerübergreifender Themen und praxisnahem Bezug in Kooperation mit Schulen und Bildungseinrichtungen zu Schul- und Ferienzeiten
- Nahebringen von Naturwissenschaft, Gesellschaftsentwicklung, Ökonomie und Nachhaltigkeit über verschiedene Projekte
- Finden und Vermitteln von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Ressourcenaktivierung, die der Berufsbildung und -findung und Wiedereingliederung dienen. Unterstützung der Vermittlung zu Angeboten der Berufsbildung weiterführender Institutionen und Freizeitgestaltung/andere Vereine.
- Förderung der sozialen Integration in Alltag und Freizeit.
- Forum für Vermittlung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Philosophie und Ganzheitlichkeit zum Zwecke der Entwicklung von interdisziplinären Konzepten zu Bildung, Gesellschaft und Förderung der Gesundheit.

Ziel ist es, durch das Zusammenführen dieser Angebote, sowie für alle o.g. Bereiche durch entsprechende Hilfen, Projekte und Veranstaltungen, die Potentialentfaltung und Perspektivenentwicklung für alle Generationen zu unterstützen und der Gesellschaft entwickelte Konzepte zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über Ehrenamtspauschalen, sowie über etwaige verhältnismäßige Vergütungen im Rahmen satzungsmäßiger Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7.1 Mitgliedsformen

Die Ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet die aktive Mitarbeit im Verein nach den Fähigkeiten der Mitglieder. Sie müssen bei Antragstellung die Satzung des Vereins anerkennen und eine Schweigepflichtserklärung abgeben. Diese Mitglieder übernehmen vereinsinterne Aufgaben, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, verwaltungsspezifische Aufgaben, Veranstaltungen, Projektarbeit und Betreuung. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 16 Jahren und persönliche und fachliche Eignung. Im Sinne der Qualitätssicherung ist die Teilnahme an Schulungen und Supervision für Mitglieder je nach Tätigkeitsbereich bei Anweisung durch den Vorstand verpflichtend.

Die Fördermitgliedschaft ist eine passive Vereinsmitgliedschaft. Mindestalter beträgt 18 Jahre. Sie müssen bei Antragstellung die Satzung des Vereins anerkennen und eine Schweigepflichtserklärung abgeben. Das Fördermitglied erhält jedes Jahr nach der Jahreshauptversammlung des Vereins einen Jahres- und Transparenzbericht und kann kostenlos an Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung kann zudem Ehrenmitglieder ernennen. Hierbei handelt es sich um Personen, die in besonderer Weise als Mentoren den Verein unterstützen.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder unterzeichnen eine Datenschutzvereinbarung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang oder Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann elektronisch (per E-Mail) erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlen und Abstimmungen können in elektronischer Form durchgeführt werden (E-Mail, Umfragen-Apps). Für elektronische Wahlen und Abstimmungen gilt eine gesonderte Frist von 4 Woche zwischen Bekanntgabe und Abstimmung/Wahl. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Elektronische Wahlen und Abstimmungen zu Anträgen über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins unterliegen einer gesonderten Frist von 4 Wochen zwischen Bekanntgabe und Abstimmung/Wahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu bestellen. Die Amtszeit des so bestellten Vorstandsmitglieds endet mit der satzungsmäßigen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds (Kooptation).

In-Sich-Geschäfte nach §181 BGB sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit erlaubt, sofern es dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dient.

Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

Des Weiteren ist der Vorstand für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder über Fachberater und Supervision betreut werden, sowie entsprechend geschult werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krisenintervention & Notfallseelsorge Dresden e.V. der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 04.07.2019